

Beschlussvorlage Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften Kämmerei	Vorlage-Nr: A 20/175/2010 Status: öffentlich AZ: Datum: 11.10.2010 Verfasser: Amt 30 Leo Lenzen-Polmans								
Zweite Änderung der Abfallsatzung									
Beratungsfolge: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Datum</th> <th>Gremium</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>27.10.2010</td> <td>Ausschuss für Umweltschutz und Soziales</td> </tr> <tr> <td>03.11.2010</td> <td>Hauptausschuss</td> </tr> <tr> <td>15.12.2010</td> <td>Rat der Stadt Erkelenz</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	27.10.2010	Ausschuss für Umweltschutz und Soziales	03.11.2010	Hauptausschuss	15.12.2010	Rat der Stadt Erkelenz
Datum	Gremium								
27.10.2010	Ausschuss für Umweltschutz und Soziales								
03.11.2010	Hauptausschuss								
15.12.2010	Rat der Stadt Erkelenz								

Tatbestand:

Im Rahmen der Vorbereitung der EU-weiten Schreibung der Abfallentsorgungsleistungen für den Zeitraum ab 2012 hat die Verwaltung festgestellt, dass der Wortlaut der städtischen Abfallsatzung an einzelnen Stellen entweder nicht den Vorgaben der Abfallsatzung des Kreises Heinsberg oder der Praxis entspricht oder nicht eindeutig genug ist.

Daher schlägt die Verwaltung vor, die Satzung entsprechend zu ändern.

Der alte und neue Wortlaut sind nachfolgend gegenübergestellt:

ALT

(*kursiv* = zu ändern oder künftig wegfallend)

NEU

(**fett** = Änderung/Ergänzung)

§ 2 Absatz 2 Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einwegverkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen <i>und</i> Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des <i>privatwirtschaftlichen Dualen System der Dualen System Deutschland AG</i> .	§ 2 Absatz 2 Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einwegverkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton (PPK), Kunststoffen, Verbundstoffen, Metall oder sonstigen Materialien erfolgt im Rahmen zugelassener privatwirtschaft-licher Rücknahmesysteme .
§ 3 Absatz 1 (Ziffer 1, 2. Absatz) Gebrauchte <i>Einwegverpackungen</i> aus	§ 3 Absatz 1 (Ziffer 1, 2. Absatz) Gebrauchte Einwegverkaufsverpack-

Glas, Papier / Pappe / Karton, Kunststoffen <i>oder</i> Verbundstoffen, soweit diese über ein System nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Verpackungsverordnung eingesammelt werden.	ungen aus Glas, Papier / Pappe / Karton (PPK), Kunststoffen, Verbundstoffen, Metall oder sonstigen Materialien soweit diese über ein System nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Verpackungsverordnung eingesammelt werden.
§ 4 Absatz 1 Abfälle aus privaten Haushalten, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG), werden an den betriebenen stationären Sammelstellen oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für <i>Kleinmengen vergleichbarer Abfälle</i> aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie <i>mit den in § 4 Absatz 1 Satz 1 dieser Satzung genannten Abfällen entsorgt werden können</i>.	§ 4 Absatz 1 Abfälle aus privaten Haushalten, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG), werden an den betriebenen stationären Sammelstellen oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Abfälle nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben soweit sie nach Art, Menge und Beschaffenheit mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind.
§ 10 Absatz 2 Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen: 1. <i>Graue</i> Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier in den Gefäßgrößen von 120, 240, 770, und 1.100 Liter, 2. <i>graue</i> Abfallbehälter mit gelbem Deckel <i>oder gelbe Abfallbehälter</i> in den Gefäßgrößen von 120, 240, 770 und 1.100 Liter und / oder gelbe Abfallsäcke für Verkaufsverpackungen, die nicht aus Glas oder ausschließlich aus Papier bestehen (z.B. Kunststoff, Metall, Verbundstoffe), 3. grüne Sammelkisten mit einem Fassungsvermögen von 50 Liter, <i>graue</i> Abfallbehälter mit grünem Deckel <i>oder grüne Abfallbehälter</i> in der Gefäßgröße von 240 Liter für Verpackungen aus Weiß-,	§ 10 Absatz 2 Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen: 1. Abfallbehälter mit blauem Deckel (alternativ von der Stadt Erkelenz gestellte spezielle Sammelsäcke mit 70 l Fassungsvermögen) für Altpapier in den Gefäßgrößen von 120, 240, 770 und 1.100 Liter, 2. Abfallbehälter mit gelbem Deckel in den Gefäßgrößen von 120, 240, 770 und 1.100 Liter und / oder gelbe Abfallsäcke für Verkaufsverpackungen, die nicht aus Glas oder ausschließlich aus Papier, Pappe oder Karton bestehen (sondern z.B. aus Kunststoff, Metall oder Verbundstoffen), 3. grüne Sammelkisten mit einem Fassungsvermögen von 50 Liter, Abfallbehälter mit grünem Deckel in der Gefäßgröße von 240 Liter für Verpackungen aus Weiß-, Braun- und Grünglas,

Braun- und Grünglas, 4. <i>graue</i> Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle in den Gefäßgrößen von 80, 120, 240, 770 und 1.100 Liter,	4. Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle in den Gefäßgrößen von 80, 120, 240, 770 und 1.100 Liter,
§ 10 Absatz 3 Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Sammeln in Abfallsäcken eignen, können die zusätzlich von der Stadt Erkelenz zugelassenen Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l benutzt werden. Die Stadt Erkelenz bestimmt die Ausgabestellen für Abfallsäcke. <i>Sollten diese Restabfallsäcke als Windsäcke ausgegeben worden sein, sind diese nur für Windeln zu benutzen. Eine Befüllung der Windsäcke mit anderen Materialien ist nicht zulässig.</i> Die Restmüllsäcke wie auch die Windsäcke werden von der Stadt Erkelenz beziehungsweise dem von ihr beauftragten Dritten eingesammelt, soweit sie neben den Abfallbehältern für Restabfall bereitgestellt sind.	§ 10 Absatz 3 Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Sammeln in Abfallsäcken eignen, können die zusätzlich von der Stadt Erkelenz zugelassenen Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l benutzt werden. Die Stadt Erkelenz bestimmt die Ausgabestellen für diese Abfallsäcke. Die Abfallsäcke werden von der Stadt Erkelenz beziehungsweise dem von ihr beauftragten Dritten eingesammelt, soweit sie neben den Abfallbehältern für Restabfall bereitgestellt sind.
§ 11 Absatz 1 Jedes Grundstück (mit Ausnahme zugelassener Entsorgungsgemeinschaften gem. § 14 dieser Satzung) erhält nach Maßgabe des § 10 Abs. 1: 1. mindestens einen <i>grauen</i> Abfallbehälter mit grauem Deckel für Restmüll beziehungsweise alternativ Restabfallsäcke für Grundstücke, auf denen die Aufstellung eines Abfallbehälters für Restmüll aus Platzgründen nicht möglich oder zumutbar ist, 2. mindestens einen <i>grauen</i> Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier beziehungsweise alternativ <i>Papiersäcke</i> für Grundstücke, an denen die Aufstellung eines Behälters für Papier aus Platzgründen nicht möglich oder zumutbar ist,	§ 11 Absatz 1 Jedes Grundstück (mit Ausnahme zugelassener Entsorgungsgemeinschaften gem. § 14 dieser Satzung) erhält nach Maßgabe des § 10 Abs. 1: 1. mindestens einen Abfallbehälter mit grauem Deckel für Restmüll beziehungsweise alternativ Restabfallsäcke für Grundstücke, auf denen die Aufstellung eines Abfallbehälters für Restmüll aus Platzgründen nicht möglich oder zumutbar ist, 2. mindestens einen Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier beziehungsweise alternativ Pa-piersammelsäcke für Grundstücke, auf denen die Aufstellung eines Behälters für Papier aus Platzgründen nicht möglich oder zumutbar ist,

3. mindestens einen <i>grauen</i> Abfallbehälter mit gelbem Deckel / <i>gelben Abfallbehälter</i> oder gelbe Abfallsäcke für Verkaufsverpackungen, die nicht aus Glas oder ausschließlich aus Papier bestehen (z.B. Kunststoff, Metall, Verbundstoffe), 4. (bleibt unverändert) 5. auf Antrag mindestens einen <i>grauen</i> Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle.	3. mindestens einen Abfallbehälter mit gelbem Deckel oder gelbe Abfallsäcke für Verkaufsverpackungen, die nicht aus Glas oder ausschließlich aus Papier, Pappe oder Karton bestehen (sondern z.B. aus Kunststoff, Metall oder Verbundstoffen), 5. auf Antrag mindestens einen Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle.
§ 13 Absatz 4 Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen (soweit die Biotonne genutzt wird), Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Grünabfällen sowie Restmüll zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen: 1. (bleibt unverändert) 2. Altpapier ist in den <i>grauen</i> Abfallbehälter mit blauem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und ausschließlich in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. 3. Bioabfälle sind in den <i>grauen</i> Abfallbehälter mit braunem Deckel (Biotonne) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Dies gilt nur, sofern die Biotonne freiwillig genutzt wird. Ansonsten sind die Bioabfälle (ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft und gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft) in den grauen Abfallbehälter für Restmüll einzufüllen. Soweit eine Biotonne nicht beantragt wurde, sind Garten- und Grünabfälle entweder gebündelt oder in offenen Behältnissen, z.B. Säcke oder Kis-	§ 13 Absatz 4 Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen (soweit die Biotonne genutzt wird), Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Grünabfällen sowie Restmüll zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen: 2. Altpapier ist in den Abfallbehälter mit blauem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und ausschließlich in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. 3. Bioabfälle sind in den Abfallbehälter mit braunem Deckel (Biotonne) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Dies gilt nur, sofern die Biotonne freiwillig genutzt wird. Ansonsten sind die Bioabfälle (ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft und gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft) in den grauen Abfallbehälter für Restmüll einzufüllen. Soweit eine Biotonne nicht beantragt wurde, sind Garten- und Grünabfälle entweder gebündelt oder in offenen Behältnissen, z.B. Säcke oder Kis-

ten, zur Abfuhr bereitzustellen. Sie sind derart bereit zu stellen, dass sie von Hand durch das Ladepersonal in das Fahrzeug verladbar sind. Der größte Durchmesser für das Ast- und Strauchwerk darf nicht größer als 10 cm sein. Die Wurzelstöcke sind über die Sperrgutabfuhr oder über die Restmüllabfuhr zu entsorgen.	ten, zur Abfuhr bereitzustellen. Sie sind derart bereit zu stellen, dass sie von Hand durch das Ladepersonal in das Fahrzeug verladbar sind. Der größte Durchmesser für das Ast- und Strauchwerk darf nicht größer als 10 cm sein. Die Wurzelstöcke sind über die Sperrgutabfuhr oder über die Restmüllabfuhr zu entsorgen.
4. <i>Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien)</i> sind in den gelben Sack oder den grauen Abfallbehälter mit gelbem Deckel <i>beziehungsweise gelben Abfallbehälter</i> einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Sack oder Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. 5. (bleibt unverändert)	4. Verkaufsverpackungen, die nicht aus Glas oder ausschließlich aus Papier, Pappe oder Karton bestehen (sondern z. B. aus Metall, Kunststoff, Verbundstoffen oder sonstigen Materialien sind in den gelben Sack oder den Abfallbehälter mit gelbem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Sack oder Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

Die Änderungen wurden in dem dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügten Entwurf der zweiten Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz vom 14.12.2005 aufgenommen.
Die Änderungssatzung soll am 01.01.2011 in Kraft treten.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Dem Entwurf der zweiten Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz vom 14.12.2005, der dem Original der Niederschrift als Anlage beizufügen ist, wird zugestimmt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlage:

Entwurf der zweiten Satzungsänderung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz vom 14.12.2005